

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Martin KRALER (Radsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria: 1 Jahr Sperre

Gegen den Athleten Martin Kraler (Radsport) wurde am 26.9.2008 ein Prüfantrag von der NADA Austria wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der Rechtskommission der NADA Austria eingebracht. In diesem wurde ihm vorgeworfen, am 29.6.2008 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle beim "Internationaler Spessart Bike-Marathon" in Frammersbach (GER) auf die verbotene Substanz "Cathin" (Stimulanz) positiv getestet worden zu sein. Die entsprechenden Unterlagen wurden der NADA Austria am 27.8.2008 vom zuständigen internationalen Fachverband UCI zur weiteren Abwicklung des Falles übermittelt.

Aufgrund der erst am 27.8.2008 erfolgten Übermittlung der entsprechenden Unterlagen war damit bereits die Rechtskommission der NADA zur Entscheidung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereits berufen.

Der Athlet Martin Kraler hat in weiterer Folge die Analyse der B-Probe beantragt. Diese wurde am 23.9.2008 durchgeführt und hat das Ergebnis der A-Probe bestätigt.

Aufgrund dieses Prüfantrages war somit nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission ein Verfahren gegen den Athleten Martin Kraler bei diesem einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat in ihrer Verhandlung am 23.10.2008 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Beweise den Athleten Martin KRALER (Radsport) für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem bei der bei ihm im Rahmen des "Internationaler Spessart Bike-Marathon" am 29.6.2008 vorgenommenen Dopingkontrolle in seinem Körper die verbotene Substanz "Cathin >5mcg/ml" vorgefunden wurde. Damit wurde er von der "Internationaler Spessart Bike-Marathon" disqualifiziert bzw. von diesem Bewerb ausgeschlossen sowie wurde weiters über ihn eine Sperre von 1 Jahr, beginnend mit 29.6.2008, für nationale und internationale Wettkämpfe für alle Sportarten verhängt, da es sich bei diesem Verstoß um den ersten Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen gehandelt hat.

Weiters wurden die vom Athleten Martin Kraler nach dem 29.6.2008 erzielten anderen Wettkampfergebnisse für ungültig erklärt bzw wurde dieser von diesen Bewerbungen disqualifiziert bzw ausgeschlossen.

Auch wurde er zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens verpflichtet, wobei dieser Teil des Kostenersatzes mit pauschal € 1.500,00 bestimmt wurde.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Martin Kraler die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 23.10.2008

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at